

AZL.: 100-0/10.jb

Zwischenwasser, am 28.10.2010

VERORDNUNG

Leinenzwang für Hunde



Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom 28.10.2010.

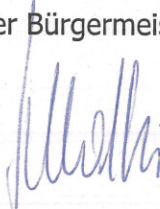
Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird zur Vermeidung von Verunreinigungen sowie Beschädigungen von Kinderspielflächen, Park- und Freizeitanlagen durch frei herumlaufende Hunde angeordnet, dass auf den öffentlichen Kinderspielflächen, den Kindergarten- und Schulplätzen und in besonders gekennzeichneten Bereichen von Sport- und Freizeitanlagen sowie auf dem Rad- und Wanderweg am linken Ufer der Frödisch und am rechten Ufer der Frutz, auf allen öffentlichen und landwirtschaftlichen Wegen und auf allen Landwirtschaftsflächen der Gemeinde Zwischenwasser Hunde so an der Leine zu führen sind, dass sie die Rasen- und Pflanzflächen sowie die Kinderspielflächen nicht betreten und verunreinigen können.

In den vorerwähnten Bereichen sind Verunreinigungen durch Hundekot von dem Besitzer oder Verwahrer von Hunden unverzüglich zu entfernen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

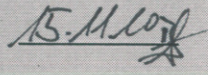
Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister


Josef Mathis



An der Amtstafel
angeschlagen am: 29.10.2010/jb

abgenommen am: 

Hinweis:

Für die öffentlichen Verkehrsflächen gilt bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung (§ 92), dass der Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen hat, dass Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigt werden. In diesen Bereichen dürfen Hunde nach der Straßenverkehrsordnung nicht frei herumlaufen.

Für die Entsorgung von Hundekot wurden im gesamten Gemeindegebiet Hundekotsammelbehälter sowie Hundekotsackspender aufgestellt. Solche Hundekotsäcke erhalten Sie auch kostenlos im Gemeindeamt.